



Österreichische Pflegekonferenz

NÖ LANDESAKADEMIE - Höhere Fortbildung in der Pflege

Bereich Soziales u. Gesundheit,

Sr. M. Restituta Gasse 12, A- 2340 MÖDLING

www.pflegekonferenz.at

office@pflegekonferenz.at

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

Via Email

karin.pfeiffer@bmsk.gv.at

Wien, am 27. Juni 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird; Begutachtungsverfahren
GZ: BMSK-40101/0011-IV/4/2008**

13//F:\DOCSTORE\OEGKV\Gesetzesbegutachtungen\Brief_an_BMSK_Entwurf_Stellungnahme_OePK_BPGG_EinstV_26062008.doc

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz vom 7. Mai 2008 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird, das der Österreichischen Pflegekonferenz (ÖPK) per Email am am 30. Mai 2008 zugestellt wurde, nimmt die ÖPK wie folgt Stellung und ersucht, nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen zu berücksichtigen:

1. u Z 1 des Entwurfes eines Bundesgesetzes zur Änderung des BPGG - § 4 Abs 3 bis 7 BPGG

Die ÖPK begrüßt die beabsichtigte Verbesserung der Pflegegeldeinstufung für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 7. bzw 15. Lebensjahr ebenso wie für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insbesondere demenziell erkrankte Personen durch Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für Pauschalwerte zur pauschalisierten Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation (einschließlich einer entsprechenden Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 4 BPGG).

Aus Sicht der ÖPK ist es jedoch – vor allem auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes – geboten, die beabsichtigte Verbesserung der Pflegegeldeinstufung ebenso bei jenen Kindern vorzusehen, die aus anderen als den im Gesetzesentwurf genannten Gründen eine hohe Intensität an Pflegeleistungen benötigen. Eine besonders aufwändige und betreuungsintensive Pflegebedürftigkeit kann bei Kindern und Jugendlichen etwa auch durch schwerwiegende und/oder chronische Erkrankungen entstehen, sodaß in diesen Fällen eine Gleichbehandlung mit schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen als notwendig anzusehen ist. Diese Überlegungen sind selbstredend auf die Pflegebedürftigkeit von Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr anzuwenden.

Die ÖPK ersucht daher, in diesem Sinne Z 1 des Entwurfes betreffend Neufassung von § 4 Abs 3 bis 7 BPGG wie folgt zu ändern (Ergänzungen sind in Fettschrift ersichtlich; Streichungen sind in kursiver Schrift hervorgehoben):

„(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Hiebei ist auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst behinderten **und pflegeaufwändigen** Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen. **Ein besonders hoher Pflegeaufwand liegt bei Kindern und Jugendlichen insbesondere dann vor, wenn diese tracheotomiert sind bzw. tracheotomiert und maschinell beatmet werden müssen, ebenso Kinder und Jugendliche, die zur Atemunterstützung MaskenBiPAP, MaskenCPAP etc. benötigen.** Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst behinderter **und pflegeaufwändiger** Kinder und Jugendlicher zu erfassen, ist abgestimmt nach dem Lebensalter jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).

(4) Der Pauschalwert gemäß Abs. 3 ist in Fällen einer Mehrfachbehinderung **bzw. schweren Erkrankung (angeboren oder erworben)** anzuwenden, wobei ~~zumindest zwei voneinander unabhängige~~ **eine** schwere Funktionseinschränkungen vorliegen ~~müssen~~ **muß**. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere ~~körperliche~~ Funktionseinschränkungen.

(5) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von pflegebedürftigen **und pflegeaufwändigen** Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen,

~~oder schweren~~ psychischen **und/oder physischen Behinderung**, insbesondere **auch** einer demenziellen Erkrankung, ist auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen; um dem erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen, ~~oder schweren~~ psychischen **und/oder physischen Behinderung**, insbesondere **auch** einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, ist zusätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen, ~~oder schweren~~ psychischen **und/oder physischen Behinderung**, insbesondere **auch** einer demenziellen Erkrankung, erfließenden pflegerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).

(6) Pflegerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 liegen vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebes **einschließlich des Atemantriebes**, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

(7) Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz ist ermächtigt, nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates (§ 8 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“,
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege **einschließlich Pflege von Stomata, Zubereitung und Verabreichung von Medikamenten (aller Art)**, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf, und
4. verbindliche Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst behinderter **und pflegeaufwändiger** Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 3 sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger **und pflegeaufwändiger** Personen mit einer schweren geistigen, ~~oder schweren~~ psychischen **und/oder physischen Behinderung**, insbesondere **auch** einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 5.“

2. Ergänzung von § 25 BPGG idGF – „Verpflichtung zur Pflegeberatung“

Gemäß § 1 BPGG hat das Pflegegeld den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Damit pflegebedürftige Menschen bzw deren Angehörige das gewährte Pflegegeld gezielt für die notwendige Betreuung und Hilfe einsetzen können, benötigen sie umfassende Informationen betreffend pflegerische Leistungsangebote sowie pflegefachspezifische Möglichkeiten der Betreuung. Diese weitreichenden und spezifischen Informationen können nur Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vermitteln, wobei aus

Zweckmäßigkeitserwägungen eine derartige Beratung bereits im Zusammenhang mit der Antragstellung betreffend Gewährung von Pflegegeld durchgeführt werden sollte.

Die ÖPK ersucht daher, nach § 25 Abs 4 BPGG folgende Bestimmung einzufügen:

„(5) Nach Antragstellung gemäß Abs. 1, jedoch vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen des Anspruchswerbers betreffend Pflegebedürftigkeit ist der Anspruchswerber, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter jedenfalls durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der über einschlägige Kenntnisse betreffend pflegerische Leistungsangebote sowie pflegfachspezifische Möglichkeiten der Betreuung verfügt, über die individuellen Möglichkeiten von pflegerischen Leistungsangeboten sowie pflegfachspezifische Möglichkeiten der Betreuung zu informieren. Die Inanspruchnahme einer solchen Pflegeberatung ist vom Anspruchswerber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Sachwalter binnen zwei Wochen schriftlich gegenüber dem jeweiligen Entscheidungsträger nachzuweisen.“

3. Zu Z 1 des Entwurfes einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird

Im Hinblick auf die oben zu Punkt 1. dargelegte Position ersucht die ÖPK auch um Änderung von Z 1 des Entwurfes einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird (Ergänzungen sind in Fettschrift ersichtlich; Streichungen sind in kursiver Schrift hervorgehoben):

„(5) Bei der Festsetzung des Pflegebedarfes gemäß Abs. 1 bis 4 sind für schwerst behinderte **und pflegeaufwändige** Kinder und Jugendliche (§ 4 Abs. 3 und 4 des Bundespflegegeldgesetzes) zusätzlich folgende auf einen Monat bezogene fixe Zeitwerte als Erschwerungszuschlag zu berücksichtigen:

bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 Stunden
ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden.“

(6) Bei der Festsetzung des Pflegebedarfes gemäß Abs. 1 bis 4 ist für Personen mit einer schweren geistigen, ~~oder einer schweren~~ psychischen **und/oder physischen** Behinderung, insbesondere **auch** einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (§ 4 Abs. 5 und 6 des Bundespflegegeldgesetzes) zusätzlich ein auf einen Monat bezogener fixer Zeitwert als Erschwerungszuschlag von 30 Stunden zu berücksichtigen.“

4. Von dieser Stellungnahme wird unter dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Email-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Die Österreichische Pflegekonferenz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht selbstverständlich für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Frohner
Vorsitzende der Österreichischen Pflegekonferenz